



**+++ SPERRFRIST: 17.12.2020, 09.00 Uhr +++**

## Medienmitteilung

Zürich, 17. Dezember 2020

### **KEVU verabschiedet Teilrevision des Energiegesetzes**

**Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) beantragt dem Kantonsrat mit 11 zu 4 Stimmen, die sogenannte «MuKEu»-Vorlage (Teilrevision des Energiegesetzes und Anpassung des Planungs- und Baugesetzes) mit verschiedenen Änderungen anzunehmen (5614). Die Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen ist auf den 1. Januar 2022 vorgesehen.**

Die KEVU hat sich intensiv mit der vom Regierungsrat beantragten Grundlage zur Umsetzung der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014» (MuKEu 2014) im Kanton Zürich auseinandergesetzt. Die Umsetzung soll mit gezielten Ergänzungen des Energiegesetzes (EnerG, LS 730.1) und einer Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) erfolgen. Heute werden im Kanton Zürich rund 40 Prozent der Energie für die Bereitstellung von Wärme für Heizen und Warmwasser benötigt. Da die Wärme zu einem grossen Teil mit Heizöl und Erdgas erzeugt wird, entfallen gut 40 Prozent der kantonalen CO<sub>2</sub>-Emissionen auf den Gebäudebereich. Die Nutzung erneuerbarer Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich sind deshalb sehr wichtig. Für die Meinungsbildung sind seit den Sommerferien insgesamt zehn Hearings mit betroffenen Interessenvertreterinnen und -vertretern durchgeführt worden. Um die Akzeptanz der Vorlage zu erhöhen, hat die Kommission verschiedene Änderungen vorgenommen.

Gemäss Antrag des Regierungsrates müssen Neubauten künftig einen Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugen. Einstimmig ergänzt hat die Kommission, dass dies entweder mit einer Anlage auf dem Grundstück oder in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch erfolgen kann. Die Situation von hohen Bauten soll dabei laut Kommissionsmehrheit gebührend berücksichtigt werden. Gefolgt ist die KEVU dem regierungsrätlichen Vorschlag, wonach der Energiebedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen gedeckt werden muss. Zudem müssen künftig beim Ersatz von Wärmeerzeugern in bestehenden Bauten erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies technisch möglich ist und dadurch die Lebenszykluskosten um höchstens fünf Prozent erhöht werden. In jedem Fall sind die Bauten so auszurüsten, dass der Anteil nichterneuerbarer Energien 90 Prozent des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreitet.

### **Ausländische Zertifikate sollen angerechnet werden**

Die Kommission beantragt, das Gesetz so zu ergänzen, dass nicht nur – wie vom Regierungsrat vorgesehen – inländische, sondern auch entsprechende ausländische Zertifikate für den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen angerechnet werden können, wenn sie im Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden.

Was den Ersatz von Wärmeerzeugern betrifft, will die Kommission das Gesetz zudem einstimmig mit einer Härtefalllösung ergänzen. Wird ein finanzieller Härtefall geltend



gemacht, soll die Behörde längstens bis zur nächsten Handänderung Aufschub gewähren können. Wenn ein Ersatz technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist, soll eine verhältnismässige Ersatzlösung bewilligt werden können.

Die vom Regierungsrat beantragten Ergänzungen im Planungs- und Baugesetz hat die KEVU übernommen. Die Mehrheit der Kommission beantragt zudem folgende Ergänzungen:

- Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich elektrisch beheizt werden, sollen fünf Jahre früher ersetzt werden müssen (2030 anstatt 2035).
- Bei Nichtwohnbauten ist innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebsetzung eine Betriebsoptimierung für Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen.
- Der laufende Rahmenkredit 2020-23 über 33 Millionen Franken soll je nach Zeitpunkt der Inkraftsetzung um 7 Millionen Franken bzw. 14 Millionen Franken erhöht werden. Der Rahmenkredit soll zudem neu mindestens alle vier Jahre genehmigt werden.

Keine Mehrheit gefunden haben in der Kommission folgende Forderungen, die dem Kantonsrat nun als Minderheitsanträge beantragt werden:

- Die Möglichkeit soll geschaffen werden, dass anstelle der Erzeugung von Elektrizität bei Neubauten eine Ersatzabgabe zu leisten ist. (FDP und SVP)
- Die Verpflichtung, dass bei einem Ersatz von Wärmeerzeugern ausschliesslich erneuerbare Energien einzusetzen sind, soll aus dem Gesetz gestrichen werden. (SVP und FDP)
- Eine weitere Minderheit möchte beim Wärmeerzeugerersatz einen Absenkpfad in Anlehnung an das nationale CO<sub>2</sub>-Gesetz ins kantonale Recht übernehmen: ab 2026 höchstens 20 kg CO<sub>2</sub> pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche, Senkung ab 2028 alle fünf Jahre um 5 kg CO<sub>2</sub>. (FDP)
- Die Vorschriften betreffend Ersatz von Wärmeerzeugern sollen erst bei Gesamtanierungen zum Zug kommen. Bereits realisierte Standardlösungen sollen rückwirkend anerkannt werden. (SVP, CVP)
- Gasinfrastrukturen sollen eine gleichwertige Anerkennung erhalten wie Wärmenetze, wenn dabei ein wesentlicher Anteil der Energie aus erneuerbaren oder synthetischen Gasen oder Wasserstoff stammt. (FDP, CVP, SVP)
- Die Modalitäten bei der Berücksichtigung von Zertifikaten sollen anders gehandhabt werden. (SVP, FDP)
- Die Kompetenzregelung zwischen dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Baudirektion soll anders gewichtet werden. (CVP, FDP)
- Energiezonen sollen aus dem Planungs- und Baugesetz gestrichen werden. (FDP)

#### *Kontakte:*

Kommissionspräsident: Alex Gantner (FDP, Maur), 079 400 23 43

Minderheit: Christian Lucek (SVP, Dänikon), 079 402 31 41

Minderheit: Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), 079 946 52 15

Minderheit: Ruth Ackermann (CVP, Zürich), 079 414 52 74